

Anlage zu TOP 17 öff. Teil – Ratssitzung von 29.09.2016

Bestehend aus

Anlagen 1 bis 5 der Drucksache Nr. 11/0604

Stand 25.05.16
Gesellschaftsvertrag

der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Präambel

Die im Taritraum Münsterland und Ruhr-Lippe tätigen erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen schließen folgenden Gesellschaftsvertrag. Die bisher bestehenden Gesellschaftsverträge VGM und VRL vom 28.05.2000 und die Kooperationsvereinbarung zwischen VGM und ZVM vom 12.11.2003 sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen VRL und ZRL vom 27.10.2003 werden separat aufgehoben und hierdurch ersetzt.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

§ 2

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den Tarifräumen Münsterland (bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt und Stadt Münster) und Ruhr-Lippe (bestehend aus den Kreisen Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Hamm). Dazu gehören der öffentliche straßengebundene Personennahverkehr (ÖSPNV) und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (SPNV).
- (2) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen und solche gründen.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe, die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV sowie die Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen und integrierten Verbundverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen.
- (4) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aufgaben der folgenden Bereiche:
 - a) Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des ÖPNV für die Gesellschafter und im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch für Dritte.
 - b) Tarifierung und Tarifentwicklung ,
 - c) Mitwirkung und Regelung der Einnahmeverteilung in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe.
 - d) Mitwirkung an der Anwendung und Fortentwicklung von Übergangstarifen und tariflichen Kragenlösungen zu benachbarten Kooperationsräumen, anderen angrenzenden Räumen und zum Schienenpersonenverkehr. Dies gilt auch für die landesweiten Planungen zur Bildung und Anwendung eines den Gemeinschaftstarif überlagernden NRW-Tarifes und anderer benachbarter Tarifräume. Hierzu sind gesonderte Regelungen zu treffen

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 28.000,- EURO (in Worten: achtundzwanzigtausend EURO).
- (2) Gesellschafter können sein: Verkehrsunternehmen bzw. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen die Verkehrsleistungen in den Tarifräumen Münsterland und/oder Ruhr-Lippe selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) mit eigener Erlösverantwortung erbringen bzw. aufgrund wirksam geschlossener Verträge oder Konzessionen zukünftig erbringen werden, sowie erlösverantwortliche Aufgabenträger des Personennahverkehrs in den vorbezeichneten Tarifräumen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht für den Erlösverantwortlichen ein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Bei gemeinsamer Erlösverantwortung für Verkehrsleistungen soll eine Abstimmung erfolgen wer von beiden Gesellschafter in der GmbH wird.
- (3) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter nachfolgende Geschäftsanteile:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Nennbetrag</u>	<u>Gesellschafter</u>
<u>1</u>	<u>1.000</u>	<u>DB Regio AG, Region NRW</u>
<u>2</u>	<u>1.000</u>	<u>Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH</u>
<u>3</u>	<u>1.000</u>	<u>Busverkehr Rheinland GmbH</u>
<u>4</u>	<u>1.000</u>	<u>Euregio Verkehrs GmbH & Co. KG</u>
<u>5</u>	<u>1.000</u>	<u>Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG</u>
<u>6</u>	<u>1.000</u>	<u>MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH</u>
<u>7</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Münsterland GmbH</u>
<u>8</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</u>
<u>9</u>	<u>1.000</u>	<u>StadtBus Bocholt GmbH</u>
<u>10</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsbetrieb Hamm GmbH</u>
<u>11</u>	<u>1.000</u>	<u>Stadtwerke Münster GmbH</u>
<u>12</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsbetrieb W. Schäpers GmbH & Co. KG</u>
<u>13</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co. KG</u>
<u>14</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH</u>
<u>15</u>	<u>1.000</u>	<u>WestfalenBus GmbH</u>
<u>16</u>	<u>1.000</u>	<u>Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe</u>
<u>17</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Coesfeld</u>

<u>18</u>	<u>1.000</u>	<u>Gronemann GmbH</u>
<u>19</u>	<u>1.000</u>	<u>Regionalverkehr Niederrhein GmbH</u>
<u>20</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Warendorf</u>
<u>21</u>	<u>1.000</u>	<u>Veelker GmbH & Co. KG</u>
<u>22</u>	<u>1.000</u>	<u>Kreis Borken</u>
<u>23</u>	<u>1.000</u>	<u>Husmann Reisen GmbH</u>
<u>24</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH</u>
<u>25</u>	<u>1.000</u>	<u>national express Rail GmbH</u>
<u>26</u>	<u>1.000</u>	<u>Emsdettener Busreisen GmbH</u>
<u>27</u>	<u>1.000</u>	<u>Kottenstedte GmbH</u>
<u>28</u>	<u>1.000</u>	<u>Verkehrsgesellschaft Ahlen GmbH</u>

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Einer Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht für Verfügungen an mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie zur Entlastung der Geschäftsführung statt. Zusätzlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung jährlich zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von 20 Werktagen einzuberufen, die Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung übermittelt werden, sind in der Regel 10, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern mit der Einberufung zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Rat bzw. der Kreistag der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gebietskörperschaft bestellt einen Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte/Kreistage können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen

diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Gebietskörperschaft beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gebietskörperschaft zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat/Kreistag bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gebietskörperschaft haben gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen getroffen werden, die ausschließlich Gesellschafter der Tarifkooperationsräume Ruhr-Lippe bzw. Münsterland betreffen, sollen sich die Gesellschafter des jeweils nicht betroffenen Tarifraumes der Stimmabgabe enthalten. Insbesondere bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen zu lokalen Tarif- und Marketingmaßnahmen getroffen werden, haben sich die Gesellschafter der Stimmabgabe zu enthalten, sofern sie räumlich und sachlich nicht betroffen sind und nicht anteilig mit Kosten belastet werden. NWL, bzw. ZVM und ZRL enthalten sich bei der Stimmabgabe zu Beschlüssen über die Mandatierung der Geschäftsführung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechtes der Gesellschaft in der Westfalentarif GmbH.
- (3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs. 2, gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die

Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet Abs. 1 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

- (4) Über die Ergebnisse und Beschlüsse werden Niederschriften durch die Geschäftsführung gefertigt und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Den Versand der Niederschriften an die Mitglieder veranlasst die Geschäftsführung.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;	Einstimmig
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig
6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung;	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses	Zwei Drittel

11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig

- (2) Für die Mandatierung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe bei Beschlüssen in verbundenen Unternehmen gilt: Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig darüber, welchen Beschlüssen die Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen oder in vergleichbaren Gremien auf Ebene von NRW zustimmt bzw. welche abgelehnt werden sollen. Kommt ein solch einstimmiger Beschluss trotz intensiver Beratung nicht zustande, hat sich die Geschäftsführung in den Gremien der Stimme zu enthalten.

Die Gesellschafterversammlung entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in die Gremien verbundener Unternehmen, sofern die Geschäftsführung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH durch Personalunion eine Funktion in der Leitung der verbundenen Unternehmen wahrnimmt.

- (3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr aus Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung bedarf vor der Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/innen, der/die die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung führt/führen. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/der/den

Geschäftsführer/in/(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführung und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern in einer Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.
- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
- (7) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
 - Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 11

Rechtsstellung der Gesellschafter

- (1) Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gesellschafter tragen weiterhin die Einnahmenverantwortung und steuerliche Verantwortung für ihre Linien.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht. Ferner enthält der Wirtschaftsplan Regelungen zu den Gesellschafterbeiträgen und Kostentragungspflichten.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.
- (3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

§ 14 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.
- (3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt worden ist;
 - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen wurden und diese nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Einleitung wieder aufgehoben werden;
 - c) ein Gesellschafter die Gesellschaft nach § 16 kündigt;
 - d) ein Gesellschafter nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt;
 - e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Vertrag oder nach aufgrund dieses Vertrags ergangenen Beschlüssen obliegen, oder wenn der Gesellschaft aus anderen Gründen ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils nach Abs. 3 kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Die Gesellschafter mit kommunaler Beteiligung haben § 113 GO NRW zu beachten.
- (6) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betreffenden Gesellschafter wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

- (7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen im Beschluss zu benennenden Dritten abzutreten hat (Zwangsabtretung), der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (8) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteiles, soweit dies zulässig ist. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.
- (9) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 15

Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

- (1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse so wesentlich, dass eine Fortsetzung des Vertrages für eine Vertragspartei zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so haben die Vertragsparteien auf Antrag über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.
- (3) Die Gesellschafter vereinbaren unabhängig von der festgelegten Kündigungsfrist über eine Modifizierung einzelner Regelungen zu verhandeln, wenn und soweit veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern.

§ 16

Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann jeweils zum Jahresende mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden,. Der betroffene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seines Geschäftsanteils, soweit dies zulässig ist.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, insbesondere wenn Verkehrsverträge und Linienkonzessionen unterjährig auslaufen.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

§ 17

Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

Konsortialvertrag für die WestfalenTarif GmbH

zwischen dem
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Friedrich-Ebert-Str. 19
59425 Unna

und der
OWL Verkehr GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

und der
Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH
Schorlemer Str. 12 - 14
48143 Münster

und der
VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

und der
Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Konsortialvertragspartner**“)

§ 1 Konsortialvertragspartner als Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH

- (1) Die Konsortialvertragspartner beabsichtigen die WestfalenTarif GmbH zu gründen.
- (2) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für die Dauer der Beteiligung der Konsortialvertragspartner an der WestfalenTarif GmbH.

§ 2 Finanzierung

- (1) Die Konsortialvertragspartner verpflichten sich, den für die Geschäftstätigkeit der WestfalenTarif GmbH anfallenden und gemäß § 3 festgestellten Finanzierungsbedarf durch Finanzmittel zu decken.
- (2) Von den für jedes Geschäftsjahr aufzubringenden Finanzmitteln leistet jeder Konsortialvertragspartner zum 15.02. und zum 15.08. eines jeden Jahres eine Zahlung in Höhe der Hälfte des jeweils auf ihn entfallenden Anteils vom Jahresbedarf der WestfalenTarif GmbH. Auf besonderen Bedarfsnachweis der WestfalenTarif GmbH können vorgezogene Zahlungen geleistet werden.

§ 3 Verteilung der Aufwendungen auf die Konsortialvertragspartner

- (1) Die Höhe des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH richtet sich nach dem jährlich von der Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH festgestellten Wirtschafts- und Finanzplan.
- (2) Die zur Abdeckung des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH aufzubringenden Finanzmittel setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:
 - a) zu 80,00 v. H. aus den Mitteln des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, der als Zuschuss geleistet werden kann
 - b) zu 5,81 v. H. aus den Mitteln der OWL Verkehr GmbH
 - c) zu 11,20 v. H. aus den Mitteln der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
 - d) zu 1,43 v. H. aus den Mitteln der VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
 - e) zu 1,56 v. H. aus den Mitteln der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH.
- (3) Leistet die WestfalenTarif GmbH nur für einzelne Gesellschafter oder eine Gruppe von Gesellschaftern satzungsgemäße Aufgaben, werden die betroffenen Gesellschafter die Finanzierung der wahrgenommenen Aufgaben außerhalb der in Abs. 2 beschriebenen Systematik übernehmen.

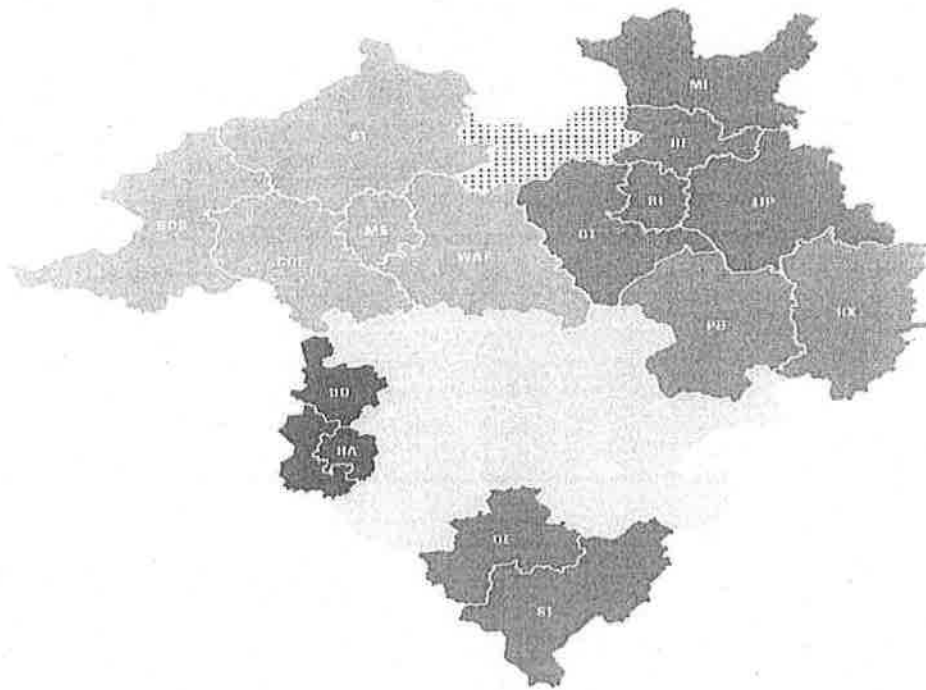
§ 4 Revision

Die Anteile der Vertragspartner an den Mitteln, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Abdeckung des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH aufzubringen sind, werden spätestens drei Jahre nach Gründung der WestfalenTarif GmbH und danach jeweils im Zyklus von maximal drei Jahren durch die Konsortialvertragspartner einstimmig neu bestimmt. Bis zur Neufestlegung gilt der zuletzt festgelegte Finanzierungsschlüssel fort.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen einer Zustimmung aller Konsortialvertragspartner.
- (2) Der Konsortialvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er gilt bis die Vertragspartner eine abweichende Regelung vereinbart haben. Er endet für denjenigen Vertragspartner ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung der Kündigung des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH durch den jeweiligen Gesellschafter. Darüber hinaus endet der Vertrag auch mit der Wirkung der Auflösung der WestfalenTarif GmbH.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrag oder der Konsortialvertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif GmbH



Gesellschaftsvertrag

der „WestfalenTarif GmbH“

Präambel

Im Jahr 2000 wurden im Raum Westfalen-Lippe fünf regionale Nahverkehrstarife (Tarifräume) gebildet:

- Der Münsterland-Tarif (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster)
- Der Ruhr-Lippe-Tarif (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm)
- Der Sechser (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld)
- Der Hochstift-Tarif (in den Kreisen Paderborn und Höxter)
- Der Westfalen-Süd-Tarif (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)

Zwischen benachbarten Tarifräumen wurden Vereinbarungen zur Geltung sogenannter „Kragen- oder Übergangstarife“ geschaffen.

Die Entwicklung der fünf regionalen Nahverkehrstarife oblag dabei den verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften

- Tarifgemeinschaft Münsterland
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe
- OWL Verkehr GmbH
- Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd

Als sogenannte Gemeinschaftstarife ermöglichten diese regionalen Tarife seit ihrer Bildung im Jahr 2000 die Nutzung des gesamten jeweiligen Nahverkehrsangebotes mit jeweils nur einem Ticket.

Der WestfalenTarif ist der neue Gemeinschaftstarif für Bus & Bahn, der in ganz Westfalen-Lippe eingeführt wird. Die vorgenannten bestehenden fünf Nahverkehrstarife sowie der für Relationen mit Start und Ziel in Westfalen-Lippe noch bestehende NRW-Tarif werden in den WestfalenTarif überführt.

Durch den WestfalenTarif werden einerseits die Preisstufen, das Ticketsortiment und die Fahrpreise einheitlich strukturiert und andererseits den regionalen Bedürfnissen Rechnung getragen. Weiterhin sind mit dem WestfalenTarif die Prozesse der Einnahmenaufteilung, des Vertriebs und des Marketings so zu organisieren, dass dem Kunden ein durchgängiger Tarif angeboten werden kann.

Der WestfalenTarif ist ein Tarif der Regionen, in dem die Partner eigenständige Entscheidungen für ihre lokalen und regionalen Belange treffen und sich untereinander mit dem Ziel eines in ganz

Westfalen-Lippe harmonisierten überregionalen Angebotes abstimmen. Aus diesem Grund besteht der Tarif aus dem dem Subsidiaritätsprinzip verpflichteten Zwei-Ebenen-Modell, der „regionalen westfälischen Ebene“ (regionale Tarifgemeinschaften/Tarifgesellschaften/Verbundgesellschaften) und der neuen „gemeinsamen westfälischen Ebene“.

Die regionale westfälische Ebene beschreibt hierbei räumlich die oben genannten heutigen Tarifräume sowie institutionell die oben genannten jeweils verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, die in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden. Zur Umsetzung der Beschlüsse auf der regionalen westfälischen Ebene im Themenfeld Tarif wird die WestfalenTarif GmbH durch die verantwortliche Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft verpflichtet; diese stellt den Tarifiertrag. Eine Befassung der Gremien der WestfalenTarif GmbH mit den Beschlüssen der regionalen westfälischen Ebene ist nicht vorgesehen. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmeverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“), zu einheitlichen Preishöhen ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmeverteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmeverteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.

Eine weitergehende Verbundbildung ist durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht vorgesehen.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet WestfalenTarif GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes, dem WestfalenTarif. Eine weitergehende Verbundbildung ist durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht vorgesehen. Zweck des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Westfalen-Lippe. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen auf der gemeinsamen westfälischen Ebene in den Bereichen:
 - Tarif,
 - Einnahmeverteilung,

- Vertrieb,
 - Fahrplanauskunft,
 - Marketing und
 - Marktforschung.
- (2) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft zudem einen öffentlichen Zweck in Bezug auf die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs und der Hinwirkungspflicht der Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife, zu genügen.
- (3) Die WestfalenTarif GmbH ist eine Gesellschaft von Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, deren Gesellschafter den WestfalenTarif anwenden bzw. anwenden lassen, und dem SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sie sich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, entsprechende Unternehmen errichten oder erwerben.
- (5) Die Gesellschafter bleiben, unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages, rechtlich selbständig und Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (6) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern und den Mitgliedern des WestfalenTarifausschusses interessen- und wettbewerbsneutral. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.
- (7) Die Gesellschaft kann alle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten auch für Dritte ausüben oder übernehmen.
- (8) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in fünf Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 1 bis 5. Hiervon übernehmen
- a. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),
 - b. OWL Verkehr GmbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von 10.000€ (in Worten: zehntausend Euro),
 - c. Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),
 - d. VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),

- e. Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- (3) Die von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 4 Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

Der Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 5 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b. ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;
 - d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;
 - e. einer der Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt,
 - f. ein Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters erheblich schädigt,
 - g. ein Gesellschafter den Konsortialvertrag kündigt, mit dem er sich verpflichtet hat, den anfallenden Finanzierungsbedarf der WestfalenTarif GmbH teilweise zu decken,
 - h. der Gesellschafter keine Verbundgesellschaft/Tarifgemeinschaft/Tarifgesellschaft oder SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW mehr im Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist.
- (3) Die Einziehung nach Abs. 1 und 2 erfolgt mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Abs. 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Abs. 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.
- (5) In allen Fällen, in denen gemäß Abs. 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig

ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro-Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur

einheitlich abgeben.

- (6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage,
 2. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 3. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 4. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 5. Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften auf Grundlage eines Beschlusses des WestfalenTarifausschusses,
 6. Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung von Prokuren; Entlastung der Geschäftsführung, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 9. die Wahl des Abschlussprüfers,
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 11. Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft,
 12. Veränderung der Stimmanteile,
 13. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 14. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

15. Zustimmung zur Geschäftsordnung des WestfalenTarifausschuss und

16. Entscheidungen zu Beschlüssen des WestfalenTarifausschuss, die dieser auf Grundlage seiner Geschäftsordnung gefasst und die nicht durch die Geschäftsführung gem. § 10 Abs. 4 umgesetzt werden.

- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafter ermächtigen, die Geschäftsführung einzeln mit der Umsetzung von Beschlüssen zur Tarifentwicklung der regionalen westfälischen Ebene zu beauftragen, soweit diese Beschlüsse eine Änderung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs oder der Fahrpreise des WestfalenTarifs betreffen.

§ 9 Verpflichtung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, Beschlüsse auf Ebene der regionalen westfälischen Ebene zu den Themen Tarif, Marketing, Marktforschung, Vertrieb und Einnahmenaufteilung, die Auswirkungen auf die gemeinsame westfälische Ebene haben können, der Westfalen-Tarif GmbH anzuzeigen, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln sind oder der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Mitglieder des WestfalenTarifausschuss sind die erlösverantwortlichen Partner. Die Gesellschafter sind verpflichtet den erlösverantwortlichen Partnern seiner jeweiligen regionalen westfälischen Ebene, die den WestfalenTarif anwenden oder beauftragt haben, das Recht einzuräumen, Mitglied im WestfalenTarifausschuss zu werden.
- (3) Erlösverantwortliche Partner im v. g. Sinne sind einerseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen. Erlösverantwortliche Partner sind ferner diejenigen Aufgabenträger, die das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen selbst tragen und es damit nicht oder nur teilweise auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben.
- (4) Ein Gesellschafter hat das einem erlösverantwortlichen Partner eingeräumte Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss zu widerrufen, sobald die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft (erlösverantwortlicher Partner im jeweiligen Geltungsbereich des Westfalen-Tarifs auf der regionalen westfälischen Ebene) entfallen ist.
- (5) Die Gesellschafter sind ebenfalls verpflichtet, der WestfalenTarif GmbH mitzuteilen, welche erlösverantwortlichen Partner im Bereich ihrer regionalen westfälischen Ebene tätig sind und den WestfalenTarif anwenden. Sie haben Veränderungen kontinuierlich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, führen diese die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/den Geschäftsführer(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §

181 BGB erteilt werden.

- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von drei Jahren und wird jeweils im Zyklus von höchstens drei Jahren neu bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des WestfalenTarifausschusses teil, sofern die Gesellschafterversammlung bzw. der WestfalenTarifausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um. Sie setzt des Weiteren die vom WestfalenTarifausschuss vorbereiteten Beschlüsse um. Beschlüsse des WestfalenTarifausschusses, die die Geschäftsführung nicht umsetzt oder die in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung fallen, legt sie der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.
- (5) Die Geschäftsführung setzt die jeweiligen Beschlüsse der dies beantragenden einzelnen Gesellschafter zur dortigen Tarifentwicklung der regionalen westfälischen Ebene um, soweit diese Beschlüsse eine Änderung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs oder der Fahrpreise des WestfalenTarifs betreffen.
- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
- (7) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Darlehensverträge und Bürgschaften und vergleichbare Sicherungsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 15.000 € vorzunehmen. Im Übrigen ist die Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder Genehmigung im Wirtschaftsplan ermächtigt, Verträge, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages bis zu 50.000 € verpflichtet wird, abzuschließen.

§ 11 WestfalenTarifausschuss

- (1) Es wird ein WestfalenTarifausschuss eingerichtet. Aufgabe des WestfalenTarifausschusses ist es, Entscheidungen zur Fortentwicklung des WestfalenTarifs einschließlich der Preisgestaltung, des Vertriebs, des Marketings, die Einnahmenaufteilung auf der gemeinsamen westfälischen Ebene und die inhaltliche Entwicklung und Fortentwicklung von Kooperationsverträgen insbesondere mit Nachbarräumen für die Geschäftsführung durch Beschluss vorzubereiten.
- (2) Jeder Gesellschafter räumt den erlösverantwortlichen Partnern seiner regionalen westfälischen Ebene gem. § 9 Abs. 2 das Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss ein. Dem NWL wird dieses Recht nicht durch die Gesellschafter eingeräumt; dieser erhält als einziger Gesellschafter direkt einen Sitz im WestfalenTarifausschuss.
- (3) Sobald die Voraussetzung gem. § 9 Abs. 3 für eine Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss entfallen ist, hat jeder Vertragspartner des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages ungeachtet der Einräumung eines Rechts auf Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter weiterhin das Recht auf einen Sitz im WestfalenTarifausschuss, solange seine Rechte

und Pflichten gemäß des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages fortgelten; er darf nur an Entscheidungen zur Einnahmenaufteilung mitwirken, die unmittelbar auf ihn Auswirkungen entfalten.

- (4) Der WestfalenTarifausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor Inkrafttreten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese hat insbesondere die Möglichkeit der Stimmenpoolung, Konkretisierung und Ausgestaltung der Aufgabenerledigung sowie Vertretung zu regeln.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des WestfalenTarifausschusses.
- (2) Mitglieder des Beirats sind die Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter der regionalen Tarifverbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/-gemeinschaften und des NWL.

§ 13 Wirtschaftsplan / Mittelfristplanung

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat

die Rechte nach § 54 HGrG.

- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2018 kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Gesellschafter nicht mehr eine Verbundgesellschaft/Tarifgemeinschaft/Tarifgesellschaft oder SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW im Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der WestfalenTarif GmbH erfolgen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 5 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres - bzw. im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigung - aus der Gesellschaft aus. Vom Zugang der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung – zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen anderen Gesellschafter, auf einen Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst verpflichtet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Erklären sich die Gesellschafter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Kündigung eines Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots zur vollständigen Übernahme, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder § 15 Abs. 5.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatorin ist / sind der / die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

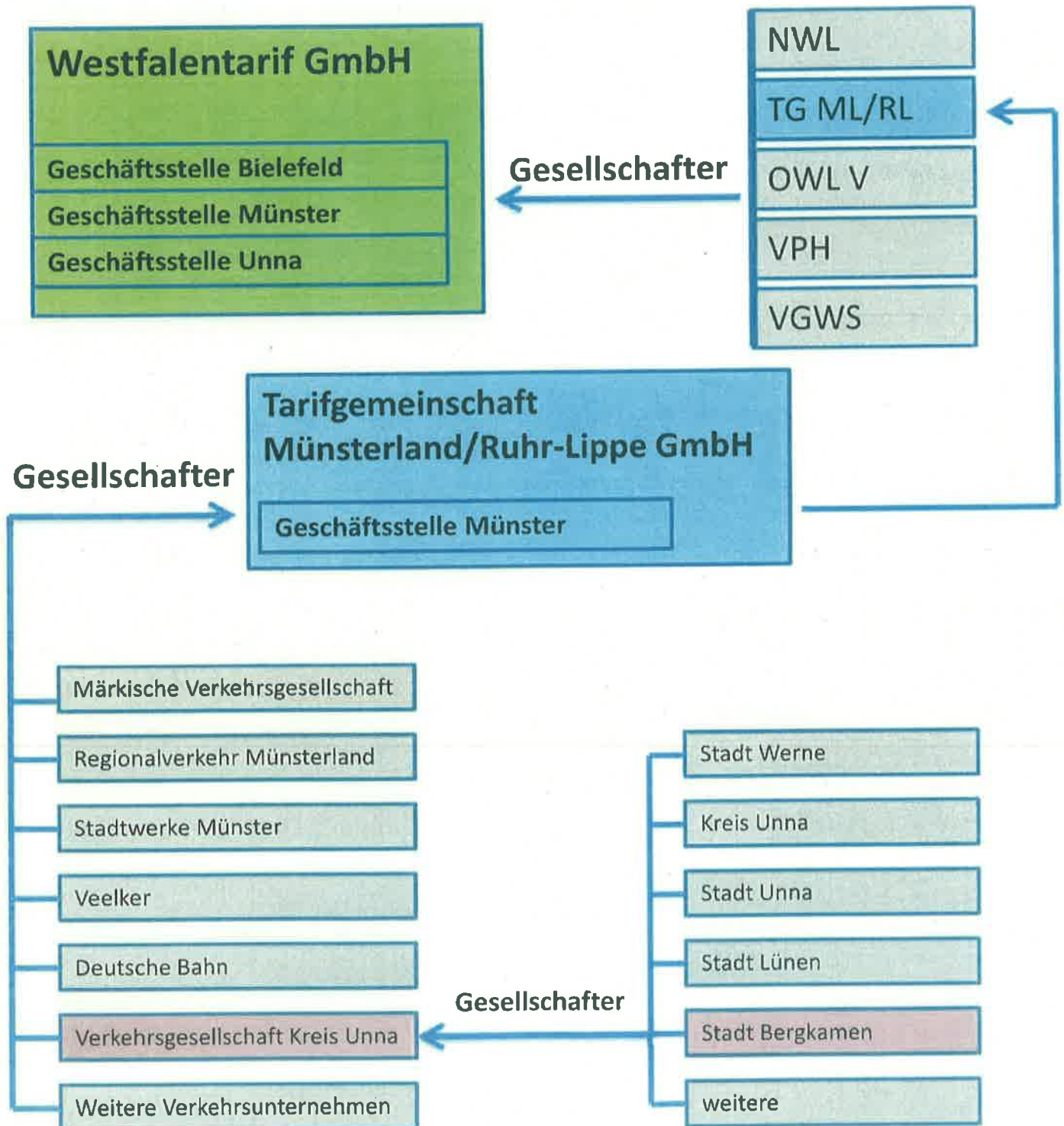
§ 18 Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) und im Übrigen die Gesellschafter.

Beteiligungsverhältnisse Tarifraum Westfalen-Lippe – hier: Stadt Bergkamen



Marktanalyse
gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW
für die Gründung der
WestfalenTarif GmbH

1. Vorbemerkung

Die Marktanalyse gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW wird im Zusammenhang mit der Gründung der WestfalenTarif GmbH (im Folgenden: WT GmbH) erstellt.

2. Sinn und Zweck von Tarifgemeinschaften

Im Jahr 2000 wurden im Raum Westfalen-Lippe die fünf regionalen Gemeinschaftstarife für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen:

- „Münsterland-Tarif“ (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster),
- „Ruhr-Lippe-Tarif“ (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm),
- „Der Sechser“ (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld),
- „Hochstift-Tarif“ (in den Kreisen Paderborn und Höxter) und
- „Westfalen-Süd-Tarif“ (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)

Unter Gemeinschaftstarif ist dabei zu verstehen, dass mehrere Verkehrsunternehmen gemeinsame Beförderungsentgelte und -bestimmungen vereinbaren, die unabhängig von den benutzten öffentlichen Verkehrsmitteln (Busse, Bahnen, Stadtbahnen) unternehmensübergreifend angewendet werden. Der Vorteil für die Fahrgäste liegt darin, dass diese ihren Fahrausweis nicht mehr nur auf den Linien des Verkehrsunternehmens verwenden können, welches den Fahrausweis verkauft hat, sondern alle Linien der beteiligten Verkehrsunternehmen freie wählen können und bei Umstiegen auch keinen neuen Fahrausweis erwerben müssen. Das Sortiment der angebotenen Fahrausweise, deren jeweiligen Preis und die Beförderungsbestimmungen können in solchen Gemeinschaftstarifen damit nicht mehr von jedem Verkehrsunternehmen eigenständig festgelegt werden, sondern nur noch in Abstimmung unter allen beteiligten Verkehrsunternehmen. Da die Fahrausweise unabhängig von verkaufenden Verkehrsunternehmen auch nach einem Umstieg ihre Gültigkeit behalten, müssen Regeln über eine Verteilung der vereinnahmten Fahrgelderlöse vereinbart werden. Dieses Verfahren wird Einnahmenaufteilung genannt.

Zur Organisation der Zusammenarbeit haben die Verkehrsunternehmen in Westfalen-Lippe fünf sog. Tarifgemeinschaften, Verbundgesellschaften oder Verkehrsverbünde (im Folgenden einheitlich als „Tarifgemeinschaften“ bezeichnet) gegründet. Z. T. sind auch Aufgabenträger des ÖPNV oder SPNV in diese Zusammenarbeit eingebunden, zur Vereinfachung wird aber im Weiteren nur von der Zusammenarbeit von Verkehrsunternehmen gesprochen. Solche Gesellschaften sind bundesweit üblich, wenn ein Gemeinschaftstarif etabliert wird. Bekannt sind etwa der Verkehrsverbund Bremen-Niedersachsen (VBN), der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) oder der Rhein-Verkehrsverbund (RMV). Eine solche Zusammenarbeit kommunaler Ge-

bietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers.

Die Vorteile, die Gemeinschaftstarife für die Fahrgäste bieten, wirken immer nur innerhalb der räumlichen Grenzen einer Tarifgemeinschaft, im Fall der westfälisch-lippischen Tarifgemeinschaften jeweils innerhalb von Räumen, die durch das Gebiet der jeweils zwei bis fünf o. g. Kreise und kreisfreie Städte definiert wird. Die räumliche Lage der westfälisch-lippischen Tarifgemeinschaften – dort als „nph“, „OWL V“, „VGM“, „VGWS“ und „VRL“ bezeichnet – kann der Anlage 1 entnommen werden. Zwischen den Tarifgemeinschaften wurden tarifliche Übergangsregelungen geschaffen, was für Fahrgäste an den Grenzen der Tarifgebiete allerdings den eklatanten Nachteil hat, dass diese sich – je nach Fahrtziel – mit bis zu vier verschiedenen Gemeinschaftstarifen auseinandersetzen müssen.

3. Ursache der Gründung der WT GmbH

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat die bestehenden Gebiete der Tarifgemeinschaften als zu klein eingestuft und drängt auf die Bildung größerer räumlicher Tarifgebietseinheiten. Nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hat das Land dem NWL aufgetragen, auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs in seinem Zuständigkeitsbereich hinzuwirken. Hierzu haben der NWL und die fünf Tarifräume in Westfalen im Jahr 2012 eine Kooperationsvereinbarung zur Harmonisierung der Tariflandschaft in Westfalen abgeschlossen.

Die in den bestehenden Tarifgemeinschaften zusammen arbeitenden Verkehrsunternehmen haben sich vor diesem Hintergrund entschlossen, ab dem 01.08.2017 einen neuen Gemeinschaftstarif – den WestfalenTarif – einzuführen. Die bestehenden o. g. Gemeinschaftstarife werden in den WestfalenTarif überführt, es wird aber weiterhin regionale oder lokale Tarifbesonderheiten geben. So können bei Harmonisierung der Tarifbestimmungen in ganz Westfalen-Lippe die Preise für einen Fahrausweis in Bielefeld auch weiterhin eine andere Höhe aufweisen als in Siegen oder Münster. Dies bedingt, dass viele Willensbildungsprozesse unter den beteiligten Verkehrsunternehmen zur Fortschreibung der Fahrausweispreise weiterhin in den bestehenden räumlichen Strukturen bestehen bleiben werden. Auch die bestehenden Verfahren der Einnahmenaufteilung werden weiterhin durch die bestehenden Tarifgemeinschaften bearbeitet. Diese bewusst bei den bestehenden Tarifgemeinschaften verbleibenden Eigenständigkeits werden in der Präambel des Gesellschaftsvertrags als „regionale westfälische Ebene“ bezeichnet. Daher und weil der Aufbau zentraler, kundenferner Strukturen vermieden werden soll, haben sich die beteiligten Verkehrsunternehmen entschieden, die bestehenden Tarifgemeinschaften zu erhalten. Der Großteil der notwendigen Arbeiten wird damit auch nach Einführung des neuen Gemeinschaftstarifs unverändert bei den bereits bestehenden Tarifgemeinschaften erfolgen.

Mit dem Wegfall der o. g. tariflichen Übergangsregelungen zwischen den bestehenden Tarifgemeinschaften sowie der Harmonisierung der Tarifbestimmungen der bisherigen fünf Gemeinschaftstarife zu einem neuen Gemeinschaftstarif müssen Nachfolgeregelungen geschaffen werden. Diese Regelungen werden in der Präambel des Gesellschaftsvertrags als „gemeinsame westfälische Ebene“ bezeichnet. Zu deren Organisation beabsichtigen die Tarifgemeinschaften zusammen mit den NWL die WT GmbH zu gründen, die faktisch als Dachgesellschaft fungieren soll.

Der WT GmbH wird dabei die Aufgabe übertragen, die gebündelten Interessen der beteiligten Tarifgemeinschaften und der Verkehrsunternehmen nach außen zu vertreten (z. B. Stellen von Anträgen auf Änderungen des Gemeinschaftstarifes bei der zuständigen Behörde), sie wird den

Willensbildungsprozess nicht nur zwischen den Tarifgemeinschaften und dem NWL, sondern auch zwischen den Verkehrsunternehmen begleiten und steuern und sie wird für die Verkehrsunternehmen die Einnahmenaufteilung durchführen.

4. Gesellschafter der WT GmbH

Die WT GmbH soll zum 01.01.2017 gegründet werden und folgende Gesellschafter haben:

- NWL, Unna
- OWL Verkehr GmbH, Bielefeld
- Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, Münster (Gründung einer GmbH in Vorbereitung)
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, Paderborn
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Siegen

5. Gegenstand und Betriebszweck der WT GmbH

Gegenstand der WT GmbH ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des WestfalenTarifs.

Zweck der WT GmbH ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs in Westfalen-Lippe. Dazu gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages Dienstleistungen auf der gemeinsamen westfälischen Ebene (siehe Punkt 3) in den Bereichen Tarif, Einnahmenaufteilung, Vertrieb, Fahrplanauskunft, Marketing und Marktforschung.

Das Erbringen von Verkehrsleistungen gehört nicht zum Unternehmenszweck.

Weil die Verkehrsunternehmen sich entschlossen haben, ihre gemeinschaftlichen Belange auf der regionalen westfälischen Ebene (siehe Punkt 3) weiterhin in bzw. durch die bestehenden Tarifgemeinschaften zu organisieren, haben sie sich gegen die Gründung der WT GmbH durch einzelne Verkehrsunternehmen ausgesprochen. Vielmehr beabsichtigen sie die WT GmbH als Dachgesellschaft der bestehenden Tariforganisationen zusammen mit dem NWL zu gründen. Die Folge dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist, dass die Verkehrsunternehmen ggü. der WT GmbH formal als „Dritte“ gelten, weil sie als Gesellschafter der Gesellschafter der WT GmbH nur indirekt an dieser beteiligt sind.

Gegenstand und Betriebszweck der WT GmbH richten sich aus diesem Grund auch nicht nur an die eigenen Gesellschafter, sondern auch an Verkehrsunternehmen oder an die an das Gebiet des NWL angrenzende Tarifgemeinschaften (siehe auch Punkt 6).

Ein Eindringen der WT GmbH in die Geschäftsfelder des Handwerks oder der mittelständische Wirtschaft kann vor dem Hintergrund des Gegenstands und des Betriebszwecks der WT GmbH ausgeschlossen werden. Als reiner Dienstleister für die v. g. „ÖPNV-Akteure“ tritt sie insbesondere nicht in Konkurrenz zu Unternehmen, die Verkehrsleistungen erbringen wollen.

6. Wirtschaftliche Betätigung der WT GmbH

Für die Tätigkeiten von Tarifgemeinschaften gibt es keinen (durch Wettbewerb charakterisierten) Markt. Dies liegt in erster daran, dass für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Entwicklung, Bildung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Gemeinschaftstarifen i. d. R. vertrauliche Unternehmensdaten (insb. über die erzielten Fahrgeldeinnahmen) verwendet werden müssen und auch der Willensbildungsprozess zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen vielfach nur mithilfe sensibler Unternehmensdaten intern geführt werden kann. Zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Bereich greifen Verkehrsunternehmen daher auf Gesellschaften zurück, an denen sie selbst beteiligt sind.

Die WT GmbH wird sich am Markt nicht um die Ausführung von Dienstleistungen bewerben. Empfänger ihrer Dienstleistungen können wegen der Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf den WestfalenTarif nur die eigenen Gesellschafter und die Gesellschafter ihrer Gesellschafter (also Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger des ÖPNV) sein. Nur im Fall der Schaffung von gesetzlich und raumplanerisch¹ gewünschten tariflichen Übergangsregelungen zwischen dem Gebiet Westfalen-Lippe und benachbarten Tarifgemeinschaften in Hessen (etwa Nordhessischer Verkehrsverbund), Niedersachsen (etwa Verkehrsgemeinschaft Osnabrück) oder dem nordrhein-westfälischen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr kann sie Dienstleistungen auch für diese Tarifgemeinschaften oder die in diesem organisierten Verkehrsunternehmen durchführen.

Der Geschäftsbetrieb wird gemäß Entwurf des Wirtschaftsplans der WT GmbH für das Jahr 2017 durch Mitarbeiter einzelner Gesellschafter erledigt. Die WT GmbH selbst wird danach kein eigenes Personal vorhalten.

7. Marktumfeld von Tarifgemeinschaften

Der deutsche ÖPNV- und SPNV-Markt ist stark reguliert. Betreiber von Buslinienverkehren müssen über Genehmigungen auf Grundlage des PBefG verfügen, Betreiber von SPNV-Leistungen können ohne Zuschüsse seitens der öffentlichen Hand (die in sog. Verkehrsverträgen zwischen dem zuständigen SPNV-Aufgabenträger und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt werden) keine Verkehrsleistungen erbringen. Sowohl ÖPNV- als auch SPNV-Betreiber sind für die Geltungsdauer einer Genehmigung oder eines Verkehrsvertrages vor Konkurrenz geschützt.

Der Gesetzgeber hält sowohl die am Markt agierenden Verkehrsunternehmen als auch die Aufgabenträger des ÖPNV und SPNV an, für Gemeinschaftstarife zu sorgen, mit denen den Fahrgästen eine freie Verkehrsmittelwahl gewährleistet wird (siehe auch Punkt 2). Um Gemeinschaftstarife zu organisieren, arbeiten die Verkehrsunternehmen und/oder Aufgabenträger i. d. R. in Tarifgemeinschaften zusammen. Da Gemeinschaftstarife sich immer auf ein bestimmtes räumliches Gebiet erstrecken und es mehr als einen Gemeinschaftstarif innerhalb eines Gebietes i. d. R. nicht gibt, ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überall dort, wo es Gemeinschaftstarife gibt, in Zuständigkeitsbereiche einzelner Tarifgemeinschaften unterteilt (siehe Anlage 1).

Die WT GmbH als neue Dachgesellschaft aller bestehenden Tarifgemeinschaften in Westfalen-Lippe kann keine bereits bestehende Tarifgemeinschaft vom Markt verdrängen, sie wird im Auftrag der Tarifgemeinschaften deren Arbeit ergänzen. Wie in Punkt 3 bereits dargelegt, tritt die

¹ Bspw. als Ziel 20 im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn/Höxter formuliert.

WT GmbH auch nicht in Konkurrenz zu Verkehrsunternehmen oder Beteiligten anderer Wirtschaftszweige.

8. Finanzielle Chancen und Risiken

Durch die WT GmbH wird zunächst erreicht, dass einerseits dem in § 2 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW verankertem Ziel nach Zusammenarbeit im ÖPNV Rechnung getragen wird. Zudem wird der gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW gebotenen Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs im Zuständigkeitsbereich des NWL entsprochen. Damit wird zum einen vermieden, dass das Land NRW dem NWL auf Grundlage des § 11 Abs. 5 ÖPNVG NRW die sog. SPNV-Pauschale in Höhe von bis 10 vom Hundert kürzt (entspricht rd. 30 Mio. € je Jahr), weil der NWL seiner Hinwirkungspflicht auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW und seiner Umsetzung nicht nachkommt. Zum anderen bietet der neue Gemeinschaftstarif die Chance auf eine Erhöhung der Fahrgastzahlen und damit auch der Fahrgelderlöse. Gutachterlich wird davon ausgegangen, dass durch die Einführung des WestfalenTarifs allein schon wegen der Vereinfachung der Tariflandschaft in Westfalen-Lippe (nur noch einer statt fünf Tarife) je Jahr ein Zuwachs von rd. 500.000 € an Fahrgelderlösen zu verzeichnen sein wird.

Zudem wird die künftige Zusammenarbeit der Gesellschafter zu Synergieeffekten führen. Zu nennen ist hier beispielsweise das Thema der Einführung elektronischer Fahrausweise. Die hierfür notwendigen Arbeiten lassen sich durch eine gemeinsame Gesellschaft sehr viel kostengünstiger durchführen, als wenn jeder der Gesellschafter sich eigenständig mit diesem Thema auseinandersetzen würde.

Die Gesellschafter verpflichten sich in einem Konsortialvertrag zur Abdeckung des Finanzbedarfs, der sich nach dem von der Gesellschafterversammlung einstimmig festgestellten Wirtschaftsplan richtet. Die Leistungsfähigkeit der WT GmbH hängt damit nicht von Erträgen Dritter ab. Die wirtschaftliche Betätigung der WT GmbH in Form der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und für Anwender des WestfalenTarifs kann damit die Leistungsfähigkeit der WT GmbH nicht übersteigen.

Unna, den 29.02.2016

IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

NWL
Nahverkehr Westfalen-Lippe
Herr Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



Ihr Ansprechpartner
Thomas Frye

E-Mail
frye@arnsberg.ihk.de

Tel.
(02931) 878 159

Fax
(02931) 878 285

Datum
29. März 2016

Gründung der Westfalen Tarif GmbH
Hier: Stellungnahme gem. § 107 Abs. 5 GO NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH sehen wir keine negativen Rückwirkungen auf die mittelständische Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes. Der Gesellschaftszweck der GmbH umfasst ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifes im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen.

Ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif liegt im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft. Die WestfalenTarif GmbH bildet den dazu notwendigen organisatorischen Rahmen. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen diese sehr indirekte kommunalwirtschaftliche Betätigung. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach § 107 (1) Satz 1 Nr. 3 GO NW ausdrücklich zulässig ist.

Freundliche Grüße


Thomas Frye
Geschäftsbereichsleiter
Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Honerkamp, Stefan (FG4)

Von: Frank Lumma <lumma@detmold.ihk.de>
Gesendet: Dienstag, 29. März 2016 16:11
An: Honerkamp, Stefan
Betreff: Gründung der WestfalenTarif GmbH

Sehr geehrter Herr Honekamp,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.03.2016. Vielen Dank, für die Gelegenheit zur Stellungnahmen gemäß § 107 Absatz 5 GO NRW.

Da eine Konkurrenztaetigkeit zu den Geschäftsfeldern der örtlichen Unternehmen durch die zu gründenden WestfalenTarif GmbH nicht angestrebt wird und auch sonst keine negativen Beeinträchtigungen auf die örtliche Wirtschaft zu erkennen sind, möchten wir von einer ausführlichen Stellungnahme absehen.

Bei der Umsetzung Ihres Vorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Frank Lumma
Ass. jur.

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
Geschäftsbereich: Existenzgründung und Unternehmensförderung, Recht und Steuern
Leonardo-da-Vinci-Weg 2
32760 Detmold

Telefon: +49 5231 7601-28
Telefax: +49 5231 7601-8028
E-Mail: lumma@detmold.ihk.de
Internet: www.detmold.ihk.de

Kontaktieren Sie uns auch auf der Social Media-Plattform
"XING" unter: <https://www.xing.com/net/ihkclippe>.





Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund



Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe
Geschäftsstelle Bielefeld
Herrn Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld

Ihre Zeichen/Nachricht vom

21.03.2016

Ihr Ansprechpartner

Assessor Jost Leuchtenberg

E-Mail

j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de

Tel.

0231 5417 - 240

Fax

0231 5417 - 325

Datum: 07.04.2016

Zeichen: V / Leu

Kommunalrecht – Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW
hier: Gründung der WestfalenTarif GmbH

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

in obiger Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre schriftliche Mitteilung vom 21.03.2016 nebst beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Westfalen-Tarif GmbH vom 15.03.2016 sowie der Marktanalyse gem. § 107 Abs. 5 GO NRW für die Gründung der WestfalenTarif GmbH.

Nach interner Beteiligung des für Verkehrsfragen bei der IHK zu Dortmund fachlich zuständigen Geschäftsbereichs sind wir zu der Auffassung gelangt, dass durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH negative Rückwirkungen insbesondere auf die mittelständische Wirtschaft des hiesigen IHK-Bezirks nicht zu besorgen sind. Der Gesellschaftszweck der geplanten Gesellschaft Westfalen Tarif GmbH umfasst ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifs im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen.

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

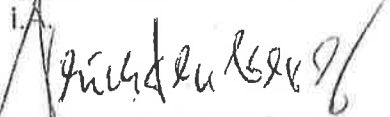
Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk24.de

Es ist davon auszugehen, dass ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft der Region liegt. Die WestfalenTarif GmbH ist geeignet, dazu den notwendigen organisatorischen Rahmen zu bieten. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht.

Es bestehen daher seitens der IHK zu Dortmund keine Bedenken gegen diese „sehr indirekte“ kommunalwirtschaftliche Betätigung. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NW zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

i.A.


Ass. Jost Leuchtenberg

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Herrn
Stefan Honerkamp
Zweckverband Nahverkehr
Westfalen-Lippe
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Daniel Janning

Telefon 0251 707-309
Telefax 0251 707-8309
janning@ihk-nordwestfalen.de

4. April 2016

Gründung der WestfalenTarif GmbH
Hier: Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

gemäß § 107 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) haben Sie uns um Stellungnahme zur übersandten Marktanalyse und beabsichtigten Gründung der WestfalenTarif GmbH gebeten.

Nach Durchsicht und Prüfung der Marktanalyse sowie des Entwurfs des Gesellschaftervertrages gelangen wir zu der Einschätzung, dass die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht zwingend zu negativen Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes führen muss. Voraussetzung für die Unbedenklichkeitserklärung ist – wie in der Marktanalyse und dem Gesellschaftsvertrag dargestellt –, dass der Zweck der GmbH ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifes im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen umfasst.

Ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif liegt im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft. Die WestfalenTarif GmbH bildet den dazu notwendigen organisatorischen Rahmen. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht.

Es bestehen daher keine Bedenken gegen diese sehr indirekte kommunalwirtschaftliche Betätigung.

Freundliche Grüße

Daniel Janning



Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe
Geschäftsstelle Bielefeld
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld

Ihr Zeichen/Nachricht vom
21.03.2016

Ansprechpartner
Hans-Peter Langer

Telefon
0271 3302-313

Telefax
0271 3302-44313

E-Mail
hans-peter.langer@siegen.ihk.de

19.11.2015
la

Gründung der WestfalenTarif GmbH
Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesellschaftszweck der GmbH umfasst ausschließlich die Bildung, Weiterentwicklung und Abrechnung eines gemeinsamen Beförderungstarifes im Verbund der westfälisch-lippischen Zweckverbände sowie damit in Verbindung stehende Management- und Serviceleistungen.

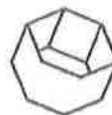
Ein attraktiver ÖPNV-Gemeinschaftstarif liegt im Interesse der Kunden und insofern auch im Interesse der mittelständischen Wirtschaft. Die WestfalenTarif GmbH bildet den dazu notwendigen organisatorischen Rahmen. Sie wird ausschließlich für die Gesellschafter, angrenzende Tarifgemeinschaften und die Verkehrsunternehmen als Leistungserbringer des ÖPNV tätig. Über die Bildung der Tarifgemeinschaft hinaus werden keine Leistungen für Dritte erbracht. Insofern sehen wir keine negativen Rückwirkungen durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH auf die mittelständische Wirtschaft unseres IHK-Bezirktes.

Mit Blick auf den Wettbewerb muss festgestellt werden, dass es sich um eine sehr indirekte kommunalwirtschaftliche Betätigung handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich des öffentlichen Verkehrs nach § 107 (1) Satz 1 Nr. 3 GO NW ausdrücklich zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

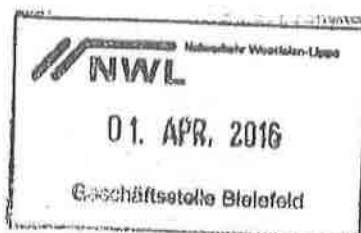
Hans-Peter Langer



**HANDWERKSKAMMER
SÜDWESTFALEN**

Handwerkskammer Südwestfalen - Postfach 52 62 - 59802 Arnsberg

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe
Herrn Stefan Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



Brückenplatz 1
59821 Arnsberg

Ihr Ansprechpartner
Ulrich Dröge

Telefon
02931 877-116

Telefax
02931 877-2438

E-Mail
ulrich.droege@
hwk-suedwestfalen.de

Unser Zeichen
drö

30. März 2016

**Gründung der Westfalen Tarif GmbH
Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW**

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse für die Gründung der Westfalen Tarif GmbH sowie des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Tarif GmbH.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen die Gründung der Westfalen Tarif GmbH. So sind wir wie Sie der Auffassung, dass negative Auswirkungen auf das Handwerk nicht zu erkennen sind.

Freundliche Grüße

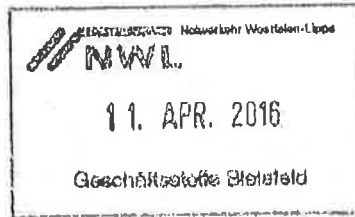
I. A.

Dipl.-Volksw. Ulrich Dröge



Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Nahverkehr Westfalen-Lippe
Herrn Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



Rechtsabteilung
Campus Handwerk 1
33613 Bielefeld
Tel. 0521 5608-0 | Fax -195

Ihre Ansprechpartnerin:
Dörte Schaumann
Tel. 0521 5608-250
doerte.schaumann@hwk-owl.de

05.04.2016 | 1400-Sc-Wm

Branchendialog zur Beteiligung der OWL Verkehr GmbH, Bielefeld und der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, Paderborn an der WestfalenTarif GmbH

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

mit Schreiben vom 21. März 2016 bitten Sie uns um eine Stellungnahme nach § 107 Abs. 5 GO NW betreffend die obigen Beteiligungsvorhaben. Lt. eingereichtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages entfällt auf die o. g. kommunalen Tochtergesellschaften in unserem Zuständigkeitsbereich je 1/5 Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,-- Euro. Den Gegenstand des geplanten Unternehmens verstehen wir lt. der eingereichten Unterlagen so, dass es im wesentlichen darum geht, die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV in den jeweiligen Tarifgebieten voranzutreiben. Dabei beschränkt sie sich aber rein auf Dienstleistungen gegenüber Ihren Gesellschaftern und indirekt gegebenenfalls den Gesellschaftern derselben. Eine eigene Erbringung von Verkehrsdienstleistungen ist danach nicht geplant. Insofern ist eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen des hiesigen Handwerks nicht ersichtlich. Aufgrund des teilweise indirekten und mehrstufigen Beteiligungsmodells und insbesondere mit Blick auf den Gesellschaftszweck macht es unseres Erachtens auch wenig Sinn, an dieser Stelle auf die sonst übliche Einwirkung auf die tatsächlichen Leistungserbringer bei der Durchführung der Verkehre dahingehend einzuwirken, dass das jeweilige Handwerk auf der praktischen Ebene als Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Insofern melden wir in dieser Angelegenheit keine Bedenken im Rahmen des Branchendialogs an.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld


Dörte Schaumann
Rechtsanwältin



Handwerkskammer
Dortmund

Handwerkskammer Dortmund
Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund



NWL Nahverkehr
Westfalen-Lippe
Herrn Stefan Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld

Geschäftsführung

Telefon 0231 5493-150
Telefax 0231 5493-95150

Mitteilung gem. § 107 a Abs. 4 Gemeindeordnung NRW
hier: Gründung der WestfalenTarif GmbH

04. April 2016

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass, nach dem Inhalt der Marktanalyse, aus Sicht des örtlichen Handwerks, negative Auswirkungen auf die von uns vertretenen Handwerksbetriebe nicht erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Dortmund

Ass. Weles
Geschäftsführerin

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
Geschäftsstelle Bielefeld
Herrn Stefan Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



Unser Zeichen (bitte angeben):

B1.1 H/BNw

Datum:

24.03.2016

Ihre Fragen beantwortet:

Thomas Harten
Telefon 0251 5203-304
Telefax 0251 5203-235
thomas.harten@
hwk-muenster.de
Zimmer 213

Gründung der Westfalen Tarif GmbH
Hier: Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW

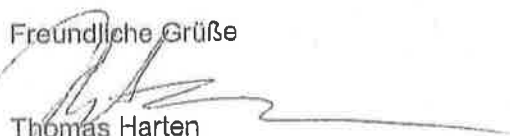
Sehr geehrter Herr Honerkamp,

herzlichen Dank für Ihre mit Schreiben vom 21.03. d. J. zugesandten Unterlagen. Sie stellen dar, dass eine neue Gesellschaft unter der Bezeichnung „Westfalen Tarif GmbH“ von den in Westfalen tätigen Verkehrsverbünden gegründet werden soll. Dies ist Voraussetzung für einen neuen Gemeinschaftstarif, um unternehmens- und verkehrsträgerübergreifend ein einheitliches Tarifsystem aufzubauen. Da dieses nicht von jedem Verkehrsunternehmen eigenständig festgelegt werden kann, müssen die fünf Tarifgemeinschaften, Verbundgesellschaften und Verkehrsverbünde diese Gesellschaft gründen.

Durch die Entwicklung, Bildung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes sehen wir keinen Wettbewerb zu den von uns vertretenen Betrieben und stimmen der Gründung dieser Gesellschaft zu.

Wir hoffen, dass durch diese Gesellschaft eine weitere Verbesserung im ÖPNV und SPNV erfolgt und damit ein wirksamer Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes geleistet wird.

Freundliche Grüße


Thomas Harten
Geschäftsführer
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

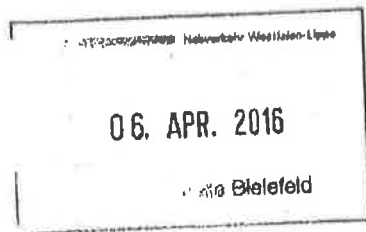
Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
Info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00



ver di • Oelmühlenstr. 57 • 33604 Bielefeld

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe
Herr Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld

Fachbereich 2 Ver- und Entsorgung
Fachbereich 11 Verkehr

Verdi
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Bielefeld/Paderborn

Oelmühlenstr. 57
33604 Bielefeld

Oliver Müller
Fachbereichssekretär

Telefon: 0521/41714-0
Durchwahl: 237
Telefax: 234
Mobil: 0160/90766335
oliver.mueller@verdi.de
www.verdi.de

Stellungnahme nach § 107, 5 GO NRW

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

04. April 2016
GO NRW/0416
om

Sehr geehrter Herr Honerkamp,
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.03.2016 können wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits gegen die geplante Gründung der WestfalenTarif GmbH **keine Einwände** bestehen. Wir halten die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs für folgerichtig und schlüssig im Sinne eines modernen, kundenorientierten und vor allem zukunftssicheren ÖPNV/SPNV-Angebotes in Westfalen. Aus unserer Sicht bietet sich hier für die Beteiligten Verkehrsunternehmen eine gute Chance Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Aus diesem Grund raten wir an, den in § 12 des Gesellschaftervertrages genannten Beirat zu erweitern und dort mindestens Vertreter der Fahrgastverbände und der Beschäftigten der beteiligten Verkehrsunternehmen ebenfalls als Mitglieder zu installieren. Eine Prüfung der Erweiterung des Beirates um weitere „Stakeholder“ im ÖPNV/SPNV wie z.B. Vertreter der Schwerbehinderten sollten geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Oliver Müller, Fachbereichssekretär)



ver.di • Bezirk Münsterland • Dutumer Straße 5 • 48431 Rheine

Reiner Schäl
Gewerkschaftssekretär
FB 2 Ver- und Entsorgung
FB 11 Verkehr

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Rheine

Dutumer Straße 5
48431 Rheine

Telefon: 05971-80248-0
Telefax: 05971-80248-48
email: gsl.rheine@verdi.de

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe
GSt. Bielefeld
Herrn Honerkamp
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



**Gründung der WestfalenTarif GmbH,
Ihr Schreiben vom 21.03.2016
hier: Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 5 GO NW**

Datum	04.04.2016
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	RS/kn
Durchwahl	-14

Sehr geehrter Herr Honerkamp,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben und teile gerne mit, dass unsererseits gegen die geplante Gründung der WestfalenTarif GmbH keine Einwände bestehen.

Wir halten die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs für folgerichtig und schlüssig im Sinne eines modernen, kundenorientierten und vor allem zukunftssicheren ÖPNV/SPNV-Angebotes in Westfalen.

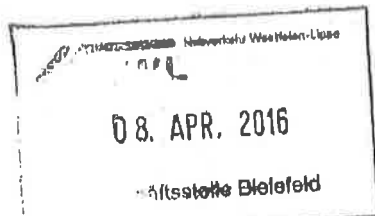
Aus unserer Sicht bietet sich hier für die beteiligten Verkehrsunternehmen eine gute Chance, Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen. Aus diesem Grund empfehlen wir, den in § 12 des Gesellschaftervertrages genannten Beirat zu erweitern und dort mindestens Vertreter der Fahrgastverbände sowie der Beschäftigten der beteiligten Verkehrsunternehmen ebenfalls als Mitglieder zu berücksichtigen.

Die Erweiterung des Beirates um weitere „Stakeholder“ im ÖPNV/SPNV, wie z.B. Vertreter der Schwerbehinderten, sollte geprüft werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Reiner Schäl
Gewerkschaftssekretär



ver.di • Koblenzer Straße 29 • 57072 Siegen

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld



Bezirksgeschäftsführer

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Siegen-Olpe

Koblenzer Straße 29
57072 Siegen

Telefon: 0271 23886-0
Durchwahl: 0271 23886-19
Telefax: 0271 23886-10

juergen.welskirch@verdi.de
www.verdi.de

Stellungnahme zur Gründung der WestfalenTarif GmbH

Datum 4. April 2016
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen jw

Sehr geehrter Herr Dr. Conradi,
sehr geehrter Herr Bastisch,

wir geben diese Stellungnahme inhaltsgleich für die ver.di-Bezirke Hamm-Unna, Hellweg-Hochsauerland und Südwestfalen ab.

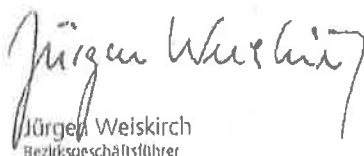
Die Entwicklung zu einem der Region übergreifenden einheitlichen Tarifsysteem im ÖPNV begrüßen wir. Die dafür ausschließlich zu diesem Zweck zu bildende Gesellschaft zur Westfalentarif GmbH soll beschäftigungslos bleiben und die Aufgaben sollen von Mitarbeitenden der einzelnen Gesellschafter erledigt werden. Sind die uns dazu auftauchenden Fragen geklärt, so zum Beispiel:

- Fallen erbrachte Leistungen der Mitarbeitenden von Gesellschaftern unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz?
- Werden die von Mitarbeitenden erbrachten Leistungen im Sinne eines Dienstleistungsvertrages (Werkvertrag) abgerechnet?

Unserem Wissen nach werden für die Gesellschafter Mindererlöse von Einnahmen auf die Dauer von 3 Jahren aus Regionalisierungsmitteln nach der Einführung des Westfalentarifes ausgeglichen. Als Gesellschaftszweck kann die Einwirkung auf die Verteilung der Regionalisierungsmittel als gemeinsames Ziel der Gesellschafter aufgenommen werden.

Den in § 12 des Gesellschaftervertrages geregelten und einzurichtenden Beirat schlagen wir vor, um ein Mitglied der Beschäftigten je beteiligtes Verkehrsunternehmen zu erweitern sowie die Vertretung der Fahrgastverbände sicherzustellen.

Freundliche Grüße


Jürgen Weiskirch
Bezirksgeschäftsführer

SEB AG Siegen
IBAN DE97460101111011204500
BIC-Code ESSEDE5F460